



BEKANNTMACHUNG DER STADT RIEDENBURG

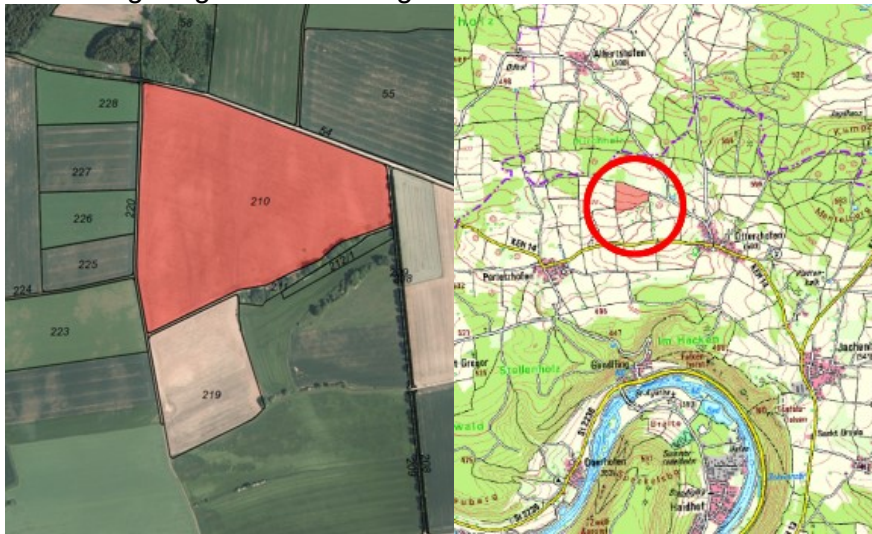
Im Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 72 „Solarpark Otterzhofen West“ sowie der 63. Flächennutzungs- und 44. Landschaftsplanänderung im Parallelverfahren

- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
- frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Riedenburg hat in seiner Sitzung am 22.10.2019 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 72 „Solarpark Otterzhofen West“ mit paralleler 63. Flächennutzungs- und 44. Landschaftsplanänderung beschlossen.

Geltungsbereich

Das Bebauungsplangebiet umfasst das Grundstück Flurnummer 210 der Gemarkung Otterzhofen mit einer Fläche von ca. 9,3 ha. Die Lage ergibt sich aus folgenden Kartenausschnitten:



Verfahrensart

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit paralleler Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung erfolgt im Regelverfahren. Hinsichtlich des Grünordnungsplans wird von der Möglichkeit des Art. 4 Abs. 2 BayNatSchG Gebrauch gemacht und der Grünordnungsplan auf die wesentlichen Teile des Bebauungsplans beschränkt.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Die Planung dient der Deckung des Bedarfs an Flächen zur Nutzung regenerativer Energien (Photovoltaik). Der Bebauungsplan soll ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaik, Landwirtschaft und Naturschutz gem. § 11 BauNVO ausweisen, der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren entsprechend geändert.

Auslegung

Die Vorentwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie der parallelen Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung mit den jeweiligen Begründungen liegen **im Rathaus der Stadt Riedenburg, Sankt-Anna-Platz 2, 93339 Riedenburg; Zi. Nr. 14 vom 12.09.2022 bis einschließlich 14.10.2022 während der allgemeinen Dienstzeiten** (Montag – Freitag: 08.00 – 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan / die Änderung des Flächennutzungs- und des Landschaftsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans / der Flächennutzungs- / der Landschaftsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Vorentwurfsunterlagen sind auch im Internet unter <https://riedenburg.de/leben-wohnen/bauen-in-riedenburg/bebauungsplane/> veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis:

Für die Flächennutzungsplanänderung gilt außerdem folgender Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden: Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Riedenburg, den 01.09.2022

gez.

(Siegel)

Thomas Zehetbauer
Erster Bürgermeister